

BFI&F e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat RB1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Telefon: 069 - 153 227 510
Telefax: 069 - 153 227 519
post@bfif.de
www.bfif.de

Per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
kaul-ra@bmjv.bund.de

Frankfurt a.M., den 22.06.2016

Ihr Zeichen: 9520/75-66 - R3 235/2016
Rechtsänderungen im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Kaul,

Ihrer Bitte um Stellungnahme zu Überlegungen betreffend Rechtsänderungen im Bereich der rechtsberatenden Berufe kommen wir gerne nach. Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:

A. Übermittlung durch Gerichte an elektronische Postfächer

Die Erweiterung des §130 der Zivilprozessordnung um eine Nummer 1a „die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben, sofern eine solche möglich ist“. ist aus unserer Sicht zu begrüßen und ausreichend.

E. Bußgeldvorschriften des RDG

Um die Widersprüchlichkeit aufzulösen kann nur in Betracht kommen, die Rechtsberater im ausländischen Recht aus dem Anwendungsbereich des § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG herauszunehmen.

So hat mit Urteil vom 11. November 2004 (Az. I ZR 182/02) der Bundesgerichtshof (BGH) klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) grundsätzlich wettbewerbswidrig sein kann. Nichts Anderes kann dann für das dem RBerG nachfolgende RDG gelten.

Wie auch schon das RBerG ist das RDG eine Marktzutrittsregel, die in den Händen des Marktes bleiben sollte. Verstöße sollten durch zivilrechtliche Sanktionen geahndet werden. Wir verweisen insofern auf die Selbstkontrolle des Marktes und der betroffenen Unternehmen bzw. Rechtsdienstleister sowie auf die gebotene gesetzgeberische Zurückhaltung.

Allenfalls zur Vereinheitlichung wäre denkbar, einheitlich nur vorsätzliches Handeln mit einem Bußgeld zu bewehren.

Mit freundlichen Grüßen



P. Weilacher, 1. Vorsitzender